



**Satzung
über das Eignungsverfahren
für den Masterstudiengang Public Health
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 27. Mai 2011

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck des Eignungsverfahrens
- § 2 Bewerbung zum Eignungsverfahren
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens
- § 5 Nachteilsausgleich
- § 6 Niederschrift
- § 7 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 8 Wiederholung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Zweck des Eignungsverfahrens

¹Für die Aufnahme in den Masterstudiengang Public Health wird neben einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland der Fachrichtungen Medizin, Naturwissenschaften, Ernährungswissenschaften, Sozialwissenschaften, Statistik, Pharmazie, Psychologie, Sportwissenschaften, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Rechtswissenschaften, Kommunikationswissenschaft oder eines anderen für Gesundheitswissenschaften relevanten Studienfachs die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt. ²Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des ersten Hochschulabschlusses nachgewiesenen Kenntnissen die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Masterstudiengang Public Health vorhanden ist. ³Diese Anforderungen beinhalten die in § 4 zusammengestellten relevanten Kenntnisse und Fähigkeiten für das Studium der Public Health, die in Form eines schriftlichen und mündlichen Tests geprüft werden.

§ 2

Bewerbung zum Eignungsverfahren

(1) Der Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Mai bei der Studiengangkoordination am Institut für Medizinische Informationsverarbeitung, Biometrie und Epidemiologie einzureichen (Ausschlussfrist).

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf;
2. eine Kopie des Abschlusszeugnisses aus dem Erststudium nach § 1 Satz 1;
3. gegebenenfalls Nachweise über eine einschlägige Berufserfahrung;
4. gegebenenfalls eine Bescheinigung über eine besondere Qualifikation im Bereich der Gesundheitsverwaltung;
5. ein ausgefüllter Fragebogen, der von der Auswahlkommission herausgegeben wird.

§ 3

Auswahlkommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer vom Prüfungsausschuss der beiden Masterstudiengänge Public Health und Epidemiologie bestellten Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus fünf Mitgliedern zusammensetzt; mindestens drei davon müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer im Sinn von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) sein. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ³Die Frauenbeauftragte der Fakultät für Medizin kann beratend in der Auswahlkommission mitwirken. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder

des Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

§ 4

Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens

(1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen

(2) ¹Die zum Eignungsverfahren zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber werden zur Teilnahme an einem Test als Leistungserhebung in schriftlicher und mündlicher Form eingeladen. ²Der Termin des Tests wird mindestens zwei Wochen zuvor durch schriftliche Einladung bekannt gegeben.

(3) ¹Der schriftliche Test dauert 90 Minuten. ²Er besteht aus Aufgaben, die Kenntnisse und Fähigkeiten der Bewerberinnen und Bewerber zu den folgenden Themen prüfen:

- Mathematische Grundkenntnisse
- Grundlagen des statistischen Denkens
- Interpretation wissenschaftlicher Literatur und statistischer Angaben in den Medien
- Grundlagen der Wissenschaftstheorie
- Grundkenntnisse in Epidemiologie und Public Health

(4) ¹Der mündliche Test dauert 30 Minuten. ²Folgende Themen werden dabei behandelt, um die Studierfähigkeit der Bewerberinnen und Bewerber zu prüfen:

- Kenntnis über das Gesundheitssystem des Herkunftslandes
- Motivation für das Studium
- Realistische Vorstellungen zu den beruflichen Perspektiven
- Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen ihres Lerngebietes bzw. Erststudienprogramms als fachbezogener Hintergrund für das Masterstudium
- Fähigkeit zur kritischen Beurteilung wissenschaftlicher Ergebnisse
- Kommunikative Kompetenzen wie z.B. Informations- und Gedankenaustausch mit Fachvertretern und Laien, Formulierung und Vertretung von Positionen und Problemlösungen

³Dabei wird insbesondere geprüft, ob die Bewerberinnen und Bewerber zu einer wissenschaftlichen Arbeitsweise befähigt sind.

(5) ¹Die erbrachten Leistungen im schriftlichen und mündlichen Test werden von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission bewertet. ²Die Eignung für den Masterstudiengang Public Health ist festgestellt, wenn die Bewertungen übereinstimmend auf „geeignet“ lauten; anderenfalls entscheidet die gesamte Auswahlkommission, ob auf „geeignet“ oder „nicht geeignet“ zu erkennen ist.

(6) ¹Wer zum festgesetzten Termin nach Abs. 2 Satz 2 nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. ²Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen

sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Zulassung zu einem Ersatztermin. ³Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.

(7) ¹Versuchen Bewerberinnen oder Bewerber, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benützung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten sie als nicht geeignet. ²Bewerberinnen oder Bewerber, die den ordnungsgemäßen Verlauf des Eignungsverfahrens stören, können von der Fortsetzung des Verfahrens ausgeschlossen werden und gelten ebenfalls als nicht geeignet.

§ 5 Nachteilsausgleich

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderung soll auf Antrag durch die Auswahlkommission nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung einer Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. ²In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. ³Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

(2) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens mit dem Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren zu stellen. ²Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. ³Die Auswahlkommission kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt.

§ 6 Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilungen der Mitglieder der Auswahlkommission einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

§ 7 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Das Ergebnis des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Public Health wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) ¹Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen, insbesondere neben dem Abschlusszeugnis aus dem Erststudium, im Original und in Kopie vorzulegen. ²In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Masterstudiengang Public Health unter dem Vorbehalt, dass die Qualifikation durch das Abschlusszeugnis aus dem Erststudium nachgewiesen wird und dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt. ³Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

§ 8
Wiederholung

¹Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. ²Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 9
Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 10. Mai 2011 in Kraft. ²Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2011/2012. ³Gleichzeitig tritt die Satzung über das Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Public Health an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 5. Juni 2008 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 26. Mai 2011 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 27. Mai 2011.

München, den 27. Mai 2011

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 27. Mai 2011 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 27. Mai 2011 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. Mai 2011.